



**STADT LEER (OSTFRIESLAND)**

---

### **Satzung**

Der Stadt Leer (Ostfriesland) über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts  
„Stadtwerke Leer AöR“

**Stand: 23.10. 2014**

#### **Inhalt**

§ 1	Name, Sitz, Stammkapital.....	2
§ 2	Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck) .....	2
§ 3	Organe.....	4
§ 4	Der Vorstand.....	5
§ 5	Der Verwaltungsrat .....	6
§ 6	Kompetenzen des Verwaltungsrates .....	7
§ 7	Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.....	9
§ 8	Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats.....	9
§ 9	Rat der Stadt Leer (Ostfriesland), Zustimmungsvorbehalt.....	11
§ 10	Verpflichtungserklärung .....	11
§ 11	Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung .....	12
§ 12	Wirtschaftsjahr .....	13
§ 13	Personal.....	13
§ 14	Bekanntmachung.....	13
§ 15	Auflösung der kommunalen Anstalt .....	13
§ 16	Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel .....	13
§ 17	Inkrafttreten.....	14

Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Leer AöR“

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 141 Abs. 1 Satz 1 und 2, 142, 143 Abs. 1 und 2 und 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 23. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Die kommunale Anstalt der Stadt Leer (Ostfriesland) ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Leer (Ostfriesland) in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die kommunale Anstalt führt den Namen „Stadtwerke Leer“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Leer AöR“.

(3) Die kommunale Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Leer (Ostfriesland).

(4) Das Stammkapital beträgt 2.148.000,- Euro.

(5) Die kommunale Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Leer (Ostfriesland) und der Umschrift „Stadtwerke Leer AöR“.

## **§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)**

(1) Der kommunalen Anstalt werden nach § 143 NKomVG von der Stadt Leer (Ostfriesland) und mit befreiender Wirkung für diese sowie durch die Umwandlung der Stadtwerke Leer GmbH folgende Aufgaben zur selbständigen Erledigung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übertragen (Unternehmenssparten):

a) Wasserversorgung im Stadtgebiet Leer einschließlich der Errichtung der hierzu erforderlichen Anlagen und Werke,

b) Hafenbetrieb in Leer,

c) Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Leer mit Vorhaltung, Planung und Bau der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen für die Abwasserbeseitigung und die Straßenentwässerung,

d) Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Stadtgebiet Leer im Sinne des § 52 NStrG und des jeweils geltenden Ortsrechts,

e) Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung,

f) Unterhaltung öffentlicher Straßen und Wege im Stadtgebiet Leer,

g) Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünanlagen und Spielflächen,

h) Erzeugung von Strom, Gas und Wärme. Die erzeugte Energie kann, soweit sie nicht dem Eigenverbrauch dient, in öffentliche Netze eingespeist werden oder an einzelne Abnehmer – auch über Nahwärme-Netze – verkauft werden.

(2) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, für die nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete anstelle der Stadt Leer (Ostfriesland)

a) für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 [NKomVG] einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang zu erlassen,

b) ordnungsrechtliche Verfahren, soweit sie in diesen Aufgabenbereichen hoheitlich tätig wird, durchzuführen,

c) Satzungen und Tarife über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen einschließlich der Erhebung von Gebühren und Beiträgen nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) zu erlassen, Abgabenbescheide zu erlassen und zu vollstrecken, sowie Entgelte zu erheben und durchzusetzen. Die Stadt Leer (Ostfriesland) überträgt der kommunalen Anstalt das Recht, im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und Leistungsnehmern Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken (§ 143 Abs. 2 NKomVG).

Sie wird die ihr nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben und die in diesem Rahmen erforderlichen Aufgaben und Investitionen im Einvernehmen mit der Stadt Leer (Ostfriesland) planen und, soweit öffentliche Flächen betroffen sind, in enger Zusammenarbeit durchführen.

(3) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Leer – Abfallwirtschaft – und der Stadt Leer vom 15. Dezember 1988 und Nachträgen die Abfallentsorgung vorzunehmen.

(4) Die kommunale Anstalt ist berechtigt, weitere Tätigkeiten für die Stadt Leer auf vertraglicher Grundlage wahrzunehmen.

(5) Die kommunale Anstalt kann die mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gebietskörperschaften wahrnehmen. Sie ist ferner befugt, auch andere Ver- und Entsorgungs- sowie Verkehrsaufgaben zu übernehmen.

(6) Die kommunale Anstalt ist darüber hinaus innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu allen Maßnahmen, Aufgaben und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben und Einrichtungen, die die übertragenen Aufgaben der kommunalen Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung ihrer Aufgaben kann die kommunale Anstalt Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Auf eine solche Beteiligung sind gemäß § 141 Absatz 3 Satz 2 NKomVG die §§ 137 und 138 NKomVG entsprechend anwendbar. Die kommunale Anstalt *kann* auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

(7) Die kommunale Anstalt kann von der Stadt Leer (Ostfriesland) abgeordnete Beamte einsetzen, Beamtenverhältnisse der von der Stadt Leer (Ostfriesland) an die kommunale Anstalt versetzten Beamten fortsetzen sowie selber Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, wenn ihr nach § 143 NKomVG hoheitliche Aufgaben übertragen sind. Die Regelungen des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetzes gelten entsprechend. Der Vorstand übt die Funktion des höheren Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe der kommunalen Anstalt sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§ 5 bis § 8).

(2) Die Organe der kommunalen Anstalt sind ausschließlich dem Interesse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Sie werden ihre Aufgaben unter Einhaltung der bestehenden Gesetze, dieser Satzung und den jeweils geltenden Geschäftsordnungen und in wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit erfüllen.

(3) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der kommunalen Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Leer (Ostfriesland) und der nach § 150 NKomVG für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle der Stadt Leer (Ostfriesland).

## **§ 4 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Wenn nur ein Mitglied bestellt ist, ist es zur alleinigen Vertretung der kommunalen Anstalt berechtigt. Sind mehrere Mitglieder bestellt, so vertreten die kommunale Anstalt zwei Mitglieder gemeinsam oder ein Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen. Der Verwaltungsrat kann einzelnen Mitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Variante der Mehrvertretung befreien.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Für den Vorstand können durch den Verwaltungsrat Stellvertreter bestellt werden. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Verwaltungsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder gefasst wird, vorzeitig abgerufen werden.

(3) Der Vorstand leitet die kommunale Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der kommunalen Anstalt Auskunft zu geben. Schriftliche Berichte über Angelegenheiten der kommunalen Anstalt können auch durch mindestens drei Mitglieder des Verwaltungsrats zur Vorlage an den Verwaltungsrat verlangt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bücher und Schriften der kommunalen Anstalten einsehen und prüfen oder damit einzelne seiner Mitglieder oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leer (Ostfriesland) haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz. Der Vorstand hat sich bei beamten- und arbeitnehmerrechtlichen Entscheidungen, insbesondere bei dem Verfahren der Stellenbewertungen, an den für die Stadt Leer (Ostfriesland) geltenden Richtlinien zu orientieren.

(8) Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, gibt er sich durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, die auch die Geschäftsverteilung unter mehreren Vorstandsmitgliedern regelt. Die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats, falls nicht der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

## **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, zehn übrigen Mitgliedern und zwei bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Personen. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Leer (Ostfriesland), soweit nicht der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates mit seiner Zustimmung zum Vorsitzenden bestellt. Ist der Bürgermeister Vorsitzender, wird er im Verhinderungsfall durch den Ersten Stadtrat oder einem von ihm besonders bestellten Bediensteten vertreten. Bestimmt der Rat ein übriges Mitglied des Verwaltungsrates zum Vorsitzenden, beruft er zusätzlich einen Vertreter der Verwaltung in den Verwaltungsrat. In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter (und das vorsitzende Mitglied nach § 5 Abs. 2 Satz 3) werden vom Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für die Wahl gilt § 71 Abs. 6 NKomVG sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode, dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat oder einer Abberufung. Für die vorzeitige Abberufung gilt § 138 Abs. 1 Satz 3 NKomVG entsprechend. Die ausscheidenden Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. Bedienstete der Kommunalaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die kommunale Anstalt befasst sind, können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

(5) Die Verwaltungsratsmitglieder, die als beschäftigte Personen der kommunalen Anstalt Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sowie ihre Vertreter werden von den Beschäftigten der kommunalen Anstalt in Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählt und vom Rat bestätigt. Diese Verwaltungsratsmitglieder verfügen im Bereich der hoheitlichen Aufgabenerfüllung nur über eine beratende Stimme, in allen übrigen Fällen haben diese Verwaltungsratsmitglieder das gleiche Stimmrecht wie das vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder. Die Mitgliedschaft dieser Verwaltungsratsmitglieder endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Stadt Leer (Ostfriesland) oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Scheidet ein Mitglied, das als beschäftigte Person Mitglied des Verwaltungsrates ist, aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so tritt zunächst der erste Vertreter an dessen Stelle. Scheidet der erste Vertreter aus oder ruht die Mitgliedschaft, so tritt der zweite Vertreter an dessen Stelle. Ist weder das Verwaltungsratsmitglied, das als beschäftigte Person der kommunalen Anstalt Mitglied des Verwaltungsrates ist, noch eines seiner Stellvertreter vorhanden, findet § 110 Abs. 5 NPersVG entsprechende Anwendung.

(6) Der Verwaltungsrat und der Vorstand der kommunalen Anstalt haben der Stadt Leer (Ostfriesland) auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der kommunalen Anstalt zu geben. Der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) ist unverzüglich zu unterrichten, wenn Entwicklungen abzusehen sind, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Leer (Ostfriesland) erwarten lassen.

(7) Der Vorstand berichtet der Stadt Leer (Ostfriesland) mindestens viermal jährlich in Form schriftlicher Quartalsberichte über die wirtschaftliche Situation der Anstalt. Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) über seine Tätigkeit, insbesondere die Prüfung der Geschäftsführung während des Wirtschaftsjahres zu berichten.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig, eine Gewinnbeteiligung wird nicht gewährt. Sie erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen in Form eines Sitzungsgeldes, dessen Höhe sich nach dem Sitzungsgeld für Mitglieder des Rates der Stadt Leer (Ostfriesland) nach Maßgabe der von diesem beschlossenen Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz in der jeweils geltenden Fassung richtet.

(9) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die kommunale Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die kommunale Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

(10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 6 Kompetenzen des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über die folgenden Geschäfte:

a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche,

b) die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und Leistungsnehmer der kommunalen Anstalt,

c) die Gründung von Unternehmen und der Erwerb oder die Aufgabe einer Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen,

d) die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes,

e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,

f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, sowie Entlastung des Vorstandes,

g) im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der kommunalen Anstalt. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse ganz oder für bestimmte Gruppen dem Vorstand übertragen.

(3) Die folgenden Geschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats:

a) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen, Unternehmensverträgen und Verträgen nach dem Umwandlungsgesetz,

b) Erteilung und Widerruf von Prokuren oder Handlungsvollmachten zum gesamten Geschäftsbetrieb (Generalvollmachten),

c) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Leer (Ostfriesland),

d) Erwerb, Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,

e) Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie Übernahme von Verpflichtungen für Investitionen und einmalige Betriebsmittelausgaben, deren Gegenstandswert 100.000 € übersteigt. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Verpflichtungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

f) Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie sonstige Rechtsgeschäfte, die einer Darlehensaufnahme wirtschaftlich gleichstehen, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,

g) Stundung, Niederschlagung von Forderungen (und ähnlichen Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 50.000,00 € überschreitet, sowie den Erlass von Forderungen, wenn der Betrag 10.000,00 € überschreitet,

h) Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie der Abschluss von sonstigen Verträgen, deren Gesamtgegenstand 100.000 € übersteigt, soweit diese im Einzelfall 100.000 € übersteigen und nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

i) den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, durch welche die Anstalt länger als 5 Jahre gebunden werden soll und soweit die jährliche Miete oder Pacht ohne Nebenkosten 5.000 € übersteigt;

j) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der kommunalen Anstalt, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Satzung übertragenden Aufgabenbereiche;



k) Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitwert größer als 50.000,00 € ist.

(4) Die in Abs. 2 und 3 dieses § 6 genannten Geschäfte unterliegen im gleichen Umfang dem Vorbehalt des Verwaltungsrats, wenn sie in Beteiligungsgesellschaften der kommunalen Anstalt anfallen.

(5) Wenn die in Abs. 2 g), sofern diese nicht ohnehin dem Vorstand übertragen sind, Abs. 3 e) bis i) und k) dieses § 6 genannten Geschäfte keinen Aufschub dulden, darf der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats handeln. Er hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung über die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung zu informieren.

## **§ 7 Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

(1) Für Zuwendungen bis 100,00 € ist der Vorstand zuständig; sie müssen an zentraler Stelle mit Zuwendungsgeber, Betrag und Zweck dokumentiert werden. Eine Aufnahme in dem Bericht nach § 111 Absatz 7 Satz 4 NKomVG ist nicht erforderlich; ebenso erfolgt keine Veröffentlichung.

(2) Für Zuwendungen von 100,01 € bis zu 2.000,00 € ist der Verwaltungsrat zuständig.

(3) Für Zuwendungen ab 2.000,01 € ist der Rat zuständig und kann diese Zuständigkeit auch nicht übertragen. Der Rat kann sich für bestimmte Gruppen oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

## **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die schriftliche Ladung erfolgt durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am fünften Tag vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Der Verwaltungsrat kann weitere Beschäftigte der kommunalen Anstalt hinzuziehen.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn einer Sitzung ist nur durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder möglich. Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal nach Beschlussunfähigkeit gem. Abs. 5 zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Es wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Verlangen ist die Abstimmung namentlich festzuhalten.

(7) Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

(8) Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand sowie die Stadt Leer (Ostfriesland) erhalten eine Kopie der Niederschrift.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratssitzung oder durch Brief, Telefax oder E-Mail gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Eine telefonische Stimmabgabe ist unwirksam. Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopien der

Stimmabgaben ist dem Vorstand, den Verwaltungsratsmitgliedern und der Stadt Leer zu übersenden.

(11) Der Verwaltungsrat kann sachkundige Personen zu bestimmten Themen mit beratender Stimme heranziehen.

## **§ 9 Rat der Stadt Leer (Ostfriesland), Zustimmungsvorbehalt**

(1) Der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) entscheidet über

- a) erstmalige Bestellung des Vorstandes,
- b) die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereiche,
- c) die Änderung der Anstaltssatzung,
- d) Umwandlung und Verschmelzung der Anstalt,
- e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen dem Vorstand oder Mitgliedern des Verwaltungsrates,
- f) die Auflösung der kommunalen Anstalt,
- g) Maßnahmen von besonderer Bedeutung für die Erfüllung planungsrechtlicher und hoheitlicher Aufgaben der Stadt Leer, die ihm von den Organen der Anstalt zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- h) weitere Aufgabenübertragungen, wesentliche Erweiterungen und Einschränkungen von durch die Stadt Leer (Ostfriesland) der kommunalen Anstalt übertragenen Aufgaben.

(2) Entscheidungen in den Fällen des § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und c) sowie Entscheidungen des § 6 Abs. 2 Buchstaben b) über die Festsetzung der Gebühren und Entgelte für die Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Leer (Ostfriesland). Ein ohne diese Zustimmung gefasster Beschluss des Verwaltungsrates ist schwebend unwirksam. Die Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

## **§ 10 Verpflichtungserklärung**

(1) Alle verpflichtenden Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Leer Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 11 Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

(1) Die kommunale Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Für die Wirtschaftsführung sind gemäß § 147 Abs. 1 NKomVG die Vorschriften der §§ 110 Abs. 1 und 2, 111 Abs. 1 und 5 bis 7, die §§ 116, 118 und 157 sowie die Vorschriften des Zehnten Teils entsprechend anzuwenden. Ferner sind auf die kommunale Anstalt gemäß § 141 Abs. 2 NKomVG die Vorschriften des § 137 NKomVG entsprechend anzuwenden, sofern sich aus dem § 141 NKomVG oder den §§ 142 bis 147 NKomVG nichts anderes ergibt.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leer (Ostfriesland). Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leer (Ostfriesland) kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leer (Ostfriesland) nicht nur die Rechte nach § 53 ff Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG) eingeräumt, sondern es wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt. Die Informationen des § 5 Abs. 6 und 7 dieser Satzung hat der Verwaltungsrat zeitgleich mit dem Rat an das Rechnungsprüfungsamt zu übersenden.

(3) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Bei den mit diesen Aufgaben Betrauten darf es sich nicht um ausgeschlossene Personen im Sinne des § 20 VwVfG handeln.

(4) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen der kommunalen Anstalt und der Stadt Leer (Ostfriesland), einer anderen kommunalen Anstalt oder einem Eigenbetrieb der Stadt Leer (Ostfriesland) oder eine Gesellschaft, an der die Stadt Leer (Ostfriesland) beteiligt ist, angemessen zu vergüten. Die kommunale Anstalt kann jedoch, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, abweichend von Satz 1 der Stadt Leer (Ostfriesland)

1. Wasser für den Brandschutz sowie für Anlagen der Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt liefern,

2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen,

3. auf die Tarifpreise für die Leistung von Wasser einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Personal**

(1) Die kommunale Anstalt wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

(3) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gelten nach § 1 Abs. 1 NPersVG auch für die kommunale Anstalt. Die Anstalt ist Dienststelle im Sinne des NPersVG.

## **§ 14 Bekanntmachung**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Leer (Ostfriesland) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 15 Auflösung der kommunalen Anstalt**

Bei einer Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten sowie das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Leer (Ostfriesland) zurück.

## **§ 16 Regelungen im Zuge der Umwandlung, Übergangsregelungen, Gleichstellungsklausel**

(1) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses des Rates der Stadt Leer (Ostfriesland) vom 13. Dezember 2007 in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Leer (Ostfriesland), die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgabenbereichen stehen, sowie in alle Rechte und Pflichten der Stadtwerke Leer GmbH ein. Dies gilt

sowohl für die Beschäftigungsverhältnisse als auch grundsätzlich für das Betriebs- und Anlagevermögen.

(2) Sämtliche, die übertragenden Aufgabenbereiche betreffende Satzungen gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Leer (Ostfriesland) und der Stadtwerke Leer GmbH die „Stadtwerke Leer Anstalt des öffentlichen Rechts“ tritt, solange fort, bis die kommunale Anstalt eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen.

(3) Der Satzungstext wurde in der männlichen Form formuliert. Für alle Regelungen gilt auch die weibliche Form.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Leer (Ostfriesland) über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Leer, AöR“ vom 13.12.2007 außer Kraft.

Leer, den 23. Oktober 2014  
Stadt Leer (Ostfriesland)

Der Bürgermeister

Wolfgang Kellner